

An

a) Frl. Brandine Oswalt,
Iserlohn, Wilhelmstr. 12

Einschreiben !

b) Frau Johanna Becker
Iserlohn, Rudolfstr. 10

Betr.: Ihren Entschädigungsantrag nach dem BEG.

Das Amt für Wiedergutmachung in Iserlohn hat mir Ihren Entschädigungsantrag erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den inzwischen getroffenen Ermittlungen ersehe ich, daß Sie mit Ihrem Antrag lediglich einen Schaden aus eigener Verfolgung geltend machen wollen und Ihre Ansprüche damit begründen, daß Sie mit einer Einlage von 100.000,- RM "stille Teilhaberin" des seinerzeit arisierten Verlages Rütten & Loening gewesen seien.

Ihr Entschädigungsantrag bietet leider keine Aussicht auf Erfolg. Nach Ihrem Sachvortrag beruht der von Ihnen erlittene Schaden, den Sie im Übrigen nicht näher erläutert haben, auf dem durch das NS-Regime erzwungenen Verkauf des o.s. Verlages an einen nicht-jüdischen Geschäftsmann. Dieser Verkauf stellt die Entziehung eines feststellbaren Vermögensgegenstandes im Sinne der einschlägigen Rückerstattungsgesetze dar. Der von Ihnen erhobene Anspruch auf Wiedergutmachung dieses Schadens fällt mithin seiner Rechtsnatur nach unter besondere im Geltungsbereich des BEG geltende Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nat.-soz. Unrechts im Sinne § 7 Abs. 1 BEG und kann nach dieser Bestimmung deshalb nach dem BEG nicht geltend gemacht werden. Unerheblich ist es, wenn Sie die Frist zur Anmeldung Ihrer Rückerstattungsansprüche versäumt haben sollten. Im Übrigen dürften Sie, wenn Sie tatsächlich an dem Verlagsunternehmen beteiligt gewesen sein sollten, in irgendeiner Form an dem damals erzielten Verkaufspreis beteiligt gewesen sein, so daß Ihre Behauptung, Sie hätten Ihre Einlage ersatzlos eingebüßt, zumindest zweifelhaft ist.

Ansprüche nach dem BEG könnten ggf. nur mit der Begründung geltend gemacht werden, daß Herr Wilhelm Ernst Oswalt durch den erzwungenen Verkauf seines Verlages aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden sei. Insofern würde es jedoch zunächst des Nachweises der Erbberechtigung bedürfen, sowie des weiteren einer genauen Darlegung der nach dem Verkauf des Verlages ausgeübten Tätigkeit des Verstorbenen.

Pflichtgemäß gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Ablauf des 11.5.1956 werde ich nach Lage der Akten entscheiden.